

richtshofes gelegt hatte, ist ersatzlos gestrichen worden.²² Diese Bestimmung lässt sich mit Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG vergleichen. Der Staatsgerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich hier nach dem deutschen Schrifttum eigentlich nicht um einen Organstreit, sondern um die Auslegung des Grundgesetzes handle und der Organstreit nur den Anlass, d. h. eine Prozessvoraussetzung bilde.²³ Nach der einen Meinung verleiht Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht die Zuständigkeit für eine «prinzipale Grundgesetz-Interpretation», nach der anderen ermächtigt diese Bestimmung das Bundesverfassungsgericht zur Kontrolle der konkret angegriffenen Massnahme oder Unterlassung.²⁴ Der liechtensteinische Staatsgerichtshof ist nunmehr auf Grund von Art. 104 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 24 bis 26 StGHG lediglich zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden ermächtigt.

IV. Konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit

Nach Mauro Cappelletti und Theodor Ritterspach²⁵ wird heute zwischen zwei Modellen oder Systemen von Verfassungsgerichtsbarkeit unterschieden. Beim sogenannten österreichischen Modell wird sie von einem speziell dafür eingerichteten Gericht ausgeübt (konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit). Nach dem sogenannten amerikanischen Modell kann jedes (ordentliche) Gericht Hoheitsakte, insbesondere Gesetze, auf deren Verfassungskonformität überprüfen (diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit).²⁶

Von einem «echten» Verfassungsgericht kann grundsätzlich nur dann gesprochen werden, wenn sich das Gericht «primär und ausschliesslich mit Verfassungsfragen befasst».²⁷ Dies ist beim System der

22 Zustimmend zu einer solchen Änderung Winkler, *Verfassungsrecht*, S. 121 ff.; kritisch und ablehnend Batliner, *Verfassungsvorschläge*, S. 20 ff., Rz. 31 ff.

23 StGH 1995/25, Beschluss vom 23. November 1998, LES 3/1999, S. 141 (147) mit entsprechenden Literaturangaben.

24 Benda/Klein, S. 404, Rz. 977 mit einschlägigen Literaturhinweisen.

25 Cappelletti/Ritterspach, S. 65 ff., insbesondere S. 81 f.

26 Vgl. Höfling, *Verfassungsbeschwerde*, S. 25 f.; siehe zu den Erscheinungsformen der Verfassungsgerichtsbarkeit auch Stern, *Staatsrecht*, S. 936 f.

27 Schuler, S. 31 f.